

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Angelika Beer, Dr. Helmut Lippelt,

Amke Dietert-Scheuer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

— Drucksache 13/5908 —

Verhalten der Sicherheitsbehörden zum Export deutscher Komponenten für eine Giftgasanlage nach Libyen

Drei deutsche Staatsbürger sollen in den Jahren 1990 bis 1993 mehrere Steuerungsanlagen des Typs Teleperm M AS 235 und OS 265 von der Firma Siemens über ein Geflecht von Firmen bezogen und nach Libyen geliefert haben, wo diese Anlagen zur Produktion von Giftgas in einem Tunnelsystem bei Tarhuna 65 Kilometer südlich von Tripolis eingesetzt werden könnten.

Wir ersuchen die Bundesregierung, bei der Antwort auf die nachstehenden Fragen nach dem behördlichen Agieren in diesem Zusammenhang chronologisch und präzise zu verdeutlichen, welche Behörden jeweils wann Erkenntnisse erlangten, einander hierüber informierten oder anders tätig wurden.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat seit Bekanntwerden der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im August dieses Jahres bereits in vier Ausschüssen des Deutschen Bundestages eingehend zu der in dieser Anfrage angesprochenen Thematik berichtet. Sie hat außerdem eine Reihe von schriftlichen Einzelfragen beantwortet.

Am 19. März 1996 beantwortete die Bundesregierung die Frage 41 des Abgeordneten Dr. Friedbert Pflüger zu Erkenntnissen der Bundesregierung über die Errichtung einer unterirdischen Chemiewaffenfabrik im libyschen Tarhuna (Drucksache 13/4202, S. 18 f.).

Am 30. August 1996 beantwortete die Bundesregierung die Fragen 19 und 20 des Abgeordneten Dr. Helmut Lippelt zur Lieferung von Prozeßrechnern nach Libyen zum Aufbau der Giftgasfabrik in Tar-

huna sowie zu Überprüfungspflichten der Verkäufer von Dual-use-Gütern (Drucksache 13/5496, S. 10).

Am 4. und 24. September 1996 beantwortete die Bundesregierung die Frage 160 der Abgeordneten Angelika Beer, seit wann die Bundesregierung Kenntnis von der Lieferung hochmoderner Giftgastechnik an Libyen durch die beiden Firmen CSS Semiconductor Equipment und Indicator Datenverarbeitungsservice GmbH Kenntnis hat und auf welche Weise sie diese erhalten hat (Drucksache 13/5496, S. 3 f.).

Am 27. September 1996 beantwortete die Bundesregierung die umfangreichen Fragen 90 und 91 der Abgeordneten Annelie Buntenbach zu dem aktuellen Libyen-Proliferationsfall der Firmen CSS Semiconductor Equipment GmbH und Indicator Datenverarbeitungsservice GmbH (IDS) sowie des Kaufmanns Berge Balanian und über die hiermit befaßten in- und ausländischen Sicherheitsbehörden (Drucksache 13/5689, S. 10 ff.).

Am 11. Oktober 1996 beantwortete die Bundesregierung die umfangreichen Fragen 214 und 215 der Abgeordneten Christine Scheel über Informationen, Hinweise und Handlungen der deutschen Zollbehörden im Zusammenhang mit dem aktuellen Libyen-Proliferationsfall (Drucksache 13/5851, S. 10 f.).

Am 16. Oktober 1996 beantwortete die Bundesregierung die Fragen 22 und 23 des Abgeordneten Norbert Gansel zur Demarche gegenüber der libyschen Regie-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 18. Dezember 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

rung und zu den Konsequenzen aus den neuerlich bekanntgewordenen Zulieferungen (Stenographischer Bericht der 130. Sitzung des Deutschen Bundestages, S. 11738).

Am 25. September 1996 legte die Bundesregierung im Ausschuß für Wirtschaft des Deutschen Bundestages den „Bericht der Bundesregierung über den Sachstand der Ermittlungen über Exporte von Gütern zur Herstellung von Giftgas nach Libyen, insbesondere unter dem Aspekt von Hinweisen aus den Vereinigten Staaten“ vor und beantwortete ausführlich die Fragen der Ausschuß-Mitglieder. Die Bundesregierung kommt in dem Bericht zu dem Ergebnis, daß sie und ihre Behörden allen Hinweisen im Zusammenhang mit der libyschen Giftgasfabrik nachgegangen sind. Der Ausschuß nahm den Bericht zur Kenntnis.

Am 6. November 1996 berichtete die Bundesregierung im Auswärtigen Ausschuß über ihre „aktuellen Erkenntnisse zu Verwicklungen deutscher Firmen in Geschäfte mit Massenvernichtungswaffen, insbesondere mit Libyen, dem Irak und Iran, sowie über Proliferationsgefahren auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen“ und diskutierte ergänzende Fragen eingehend mit den Ausschuß-Mitgliedern. Der Ausschuß nahm den Bericht zur Kenntnis.

Am selben Tage berichtete die Bundesregierung im Innenausschuß des Deutschen Bundestages über „die Lieferung deutscher Technologie für Giftgasanlagen in Libyen unter besonderer Berücksichtigung des Verhaltens derjenigen Behörden, denen die Kontrolle dieser Vorgänge obliegt“ und diskutierte ergänzende Fragen mit den Ausschuß-Mitgliedern.

Weiterhin hat die Bundesregierung zu den in der Kleinen Anfrage angesprochenen Fragen in mehreren Sitzungen den Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission (PKK) und in einer weiteren Sitzung dem Vertrauensgremium des Deutschen Bundestages berichtet. Zu nachrichtendienstlichen Zusammenhängen und Sachverhalten wird von der Bundesregierung grundsätzlich nur den zuständigen parlamentarischen Gremien detailliert berichtet. Die Bundesregierung ist auch für die Zukunft bereit, in diesen Gremien entsprechende weitere Fragen zu beantworten.

Der Vorsitzende der Parlamentarischen Kontrollkommission hat im Anschluß an deren Unterrichtung am 17. Oktober 1996 vor dem Deutschen Bundestag erklärt: „Zu den jüngst bekanntgewordenen Versuchen deutscher Firmen, illegal Anlagenteile, die zur Herstellung von Chemiewaffen geeignet sind, von Deutschland über Belgien nach Libyen zu verbringen, stelle ich nach einem einstimmigen Votum der PKK fest: Es gibt für eine Beteiligung, eine Beihilfe oder eine unterstützende Mittäterschaft des BND, wie vereinzelt behauptet, keine tatsächlichen Anhaltspunkte. Anderslautende Behauptungen entbehren jeder Grundlage.“

Aus diesen Berichten, Erörterungen und Antworten, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, ergeben sich die nachhaltigen Anstrengungen der Bundesregierung, dem parlamentarischen Informationsbedürfnis bestmöglich zu entspre-

chen. Allerdings sind der Bundesregierung hierbei auch Grenzen gesetzt.

Die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach hat über ihre Ermittlungen auf Bitten der Bundesregierung Informationen zur Verfügung gestellt, die den o. g. Ausschüssen des Deutschen Bundestages vollständig übermittelt worden sind. Ausmaß und Grenzen dieser Informationen bestimmt allerdings allein die Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der Belange der Strafverfolgung. Auch bei der öffentlichen Mitteilung eigener Erkenntnisse muß die Bundesregierung auf die Belange strafrechtlicher Ermittlungsverfahren Rücksicht nehmen. Die Beantwortung von Fragen aus dem Bereich der Justiz macht es – wegen der primären Zuständigkeit von Staatsanwaltschaften und Gerichten der Länder – erforderlich, eine eingehende Befragung aller 16 Bundesländer durchzuführen. Dies führt erfahrungsgemäß in einer für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage angemessenen, begrenzten Zeit zu keinem Ergebnis.

Die Bundesregierung ist auch verpflichtet, im Rahmen des geltenden Rechtes Amtsgeheimnisse und Grundrechte von Betroffenen zu achten, insbesondere deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dies gilt bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen um so mehr, als hier absolute Öffentlichkeit herrscht, während bei der Unterrichtung von Ausschüssen des Deutschen Bundestages eine VS-Einstufung zum Schutz von Geheimnissen möglich ist.

Vor dem Hintergrund der Vielzahl der bereits erteilten eingehenden Auskünfte und der ausführlichen Behandlung in den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages sieht es die Bundesregierung nicht als ihre Aufgabe an, zu der reichhaltigen Presseberichterstattung öffentlich im einzelnen Stellung zu nehmen.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen werden die äußerst detaillierten Fragestellungen mit insgesamt über 150 Einzelfragen zum Teil lediglich summarisch beantwortet, wobei auf Einzelheiten nur in begrenztem Umfang eingegangen werden kann. Außerdem erfolgt teilweise eine zusammenfassende Beantwortung, um eine die Zusammenhänge berücksichtigende Darstellung bei gleichzeitiger Vermeidung von Wiederholungen zu gewährleisten.

1. a) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung, nachdem die Beteiligung der deutschen Firma Imhausen-Chemie am Aufbau der libyschen Chemiewaffenfabrik Rabta I in den achtziger Jahren unter beträchtlicher internationaler Empörung bekanntgeworden war, unternommen, um ähnliche Vorkommnisse mit großer Sicherheit ausschließen zu können?
- b) Welche Weisungen wurden durch das Bundeskanzleramt insbesondere dem Bundesnachrichtendienst (BND) und anderen Sicherheitsbehörden erteilt, um eine rasche Unterrichtung der in solchen Fällen zu beteiligenden Behörden, wirksame und schnelle Überprüfungen entsprechender Hinweise sowie eine wirksame Unterbindung solcher Proliferationsversuche sicherzustellen?

Zu 1a)

Die deutsche Exportkontrollpolitik geht seit Bekanntwerden der Vorgänge um Rabta I von besonders intensiven libyschen Bemühungen aus, die Fähigkeit zur Gift- und Biologie-Waffenproduktion zu erreichen. Entsprechend eng hat die Bundesregierung daher das Kontrollnetz im legislativen Bereich und bei der Administration ausgestaltet. Folgende Maßnahmen wurden u. a. getroffen:

- Im Kriegswaffenkontrollgesetz ist auch jede leichtfertige Förderhandlung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen unter schwere Strafe gestellt. In der Außenwirtschaftsverordnung wurde jede Ausfuhr von Gütern, die im Zusammenhang mit der Herstellung von chemischen Waffen stehen, verboten.
- Im deutschen Außenwirtschaftsgesetz und in der Außenwirtschaftsverordnung und nunmehr auch in der EG-Verordnung sind Genehmigungsvorschriften für eine Vielzahl von sog. Dual-use-Gütern eingeführt worden, die bei der Herstellung von Giftgas oder anderen Massenvernichtungswaffen Verwendung finden können; dies gilt sowohl für Herstellungsausrüstung und entsprechendes Zubehör als auch für eine Vielzahl von chemischen Grund- und Zwischenstoffen.
- Außerdem enthält das deutsche Ausfuhrrecht (und nunmehr auch die EG-Verordnung) eine sog. Auffangnorm, die auch die Ausfuhr von nicht auf der Liste enthaltenen Gütern einer Genehmigungspflicht und damit administrativen Kontrolle unterwirft, wenn diese Güter im Zusammenhang mit der Herstellung von Massenvernichtungswaffen verwendet werden sollen.
- Die Ausfuhrgenehmigungsanträge deutscher Unternehmen werden intensiv beraten, um alle angefallenen Erkenntnisse jeweils zeitnah berücksichtigen zu können.
- Gerade im Fall Libyen hat die Bundesregierung im Rahmen ihres erprobten Frühwarnsystems eine Reihe von sensitiven Informationen an die deutsche Wirtschaft herangetragen, so daß kritische Lieferungen als solche möglichst frühzeitig erkannt werden konnten. Weiterhin hat die Bundesregierung z. B. sämtliche ihr bekanntgewordenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Giftwaffenproduktionsstätte Rabta I angeschrieben und auf mögliche libysche Beschaffungsversuche für eine zweite Giftgasanlage hingewiesen.

Zu 1b)

Die Aufklärung von Proliferationsvorgängen und die unverzügliche Übermittlung dazu gewonnener nachrichtendienstlicher Erkenntnisse an die zuständigen Genehmigungs- und Kontrollbehörden haben für den Bundesnachrichtendienst (BND) oberste Priorität. Die dem BND verfügbaren als relevant erkannten Informationen wurden den zuständigen Behörden übermittelt. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Welche Hinweise hat die Bundesregierung – insbesondere auch das Bundeskanzleramt – seit 1989

erlangt, daß durch deutsche Staatsbürger, durch Unternehmen mit Sitz in Deutschland bzw. mit deutscher Kapitalbeteiligung oder durch Dritte deutsche Lieferungen und Leistungen, die militärisch nutzbar sind, direkt oder indirekt für nahöstliche Staaten – v. a. nach Libyen – erbracht worden sind?

Der nachgeordnete Bereich der Bundesregierung hat seit 1989 eine Vielzahl von Hinweisen über die Beteiligung deutscher Staatsbürger bzw. deutscher Unternehmen sowie ausländischer Unternehmen mit Sitz in Deutschland darüber erhalten, daß diese direkt oder indirekt Lieferungen und Leistungen für nahöstliche Staaten, insbesondere Libyen, erbracht haben könnten. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Welche Angaben kann die Bundesregierung hierzu im einzelnen machen über die jeweiligen
 - a) Empfängerländer und Lieferwege,
 - b) Güter und Leistungen,
 - c) beteiligten Firmen und deren Verantwortliche,
 - d) Zeitpunkte der Vertragsabschlüsse und Lieferzeiträume,
 - e) diesbezüglich informierten oder tätig gewordenen Behörden sowie jeweils zu den genauen Zeitpunkten, wann solche Hinweise eingingen, weiterübermittelt wurden oder wann Behörden auf andere Weise reagierten?
 - f) Beteiligungen von Sicherheitsbehörden oder deren „nachrichtendienstlicher Verbindungen“ an solchen Geschäften, sofern zutreffend?
 - g) behördlichen Unterbindungs- oder Aufklärungsversuche, sofern zutreffend?

Zu 3a) bis d)

Die Bundesregierung hat den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages hierüber mehrfach berichtet. Auf den „Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über eine mögliche Beteiligung deutscher Firmen an einer C-Waffen-Produktion in Libyen“ (Drucksache 11/3995 vom 15. Februar 1989) sowie den Bericht der Bundesregierung über legale und illegale Waffenexporte in den Irak und die Aufrüstung des Irak durch Firmen der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 12/487 vom 8. Mai 1991) einschließlich des damit korrespondierenden, umfassenden, vertraulich eingestuften Berichts vom 20. März 1991, der dem Ausschuß für Wirtschaft des Deutschen Bundestages und der Präsidentin des Deutschen Bundestages zugeleitet wurde, wird verwiesen. Auch in andere nahöstliche Länder erfolgten Lieferungen mit Genehmigung. Nähere Einzelheiten dazu enthält die jährliche, nach Ländern gegliederte Aufstellung der Bundesregierung (zuletzt Drucksache 13/5410 vom 9. August 1996). Über etwaige illegale Lieferungen steht der Bundesregierung keine zusammenfassende Aufstellung zur Verfügung. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 3e) bis g)

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

4. a) Inwieweit treffen nach Erkenntnissen der Bundesregierung folgende Medienangaben (vgl. FAZ 22. August 1996, 28. Februar 1996, STERN 22. August 1996) über frühere derartige Lieferungen und Leistungen sowie über den Umstand zu, daß viele der Beteiligten nachrichtendienstliche Verbindungen mit dem BND unterhalten hätten?
- b) Haben im Jahr 1992 die Firma Westfalia Becorit Industrietechnik aus Lünen über Thailand zwei Tunnelfräsen, die Firma Turbofilter GmbH aus Essen eine Entstaubungsanlage sowie die Firma Korfmann aus Witten zwei Ventilatoren dazu nach Tarhuna verkauft?
- c) Hat die zuständige Staatsanwaltschaft nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Ermittlungsverfahren in diesen drei Fällen im April 1994 eingestellt, weil die Firmen nicht wissentlich für militärische Zwecke geliefert hätten, obwohl die Ausfuhrlisten zum Außenwirtschafts- bzw. zum Kriegswaffenkontrollgesetz dahin gehend geändert worden waren, daß der Export von Maschinen zum Bau unterirdischer Hohlräume nach Libyen verboten ist?
- d) Haben über Aktivitäten des Stuttgarter Unternehmers Hans-Joachim Rose, der durch Lieferung von Giftgaswaschanlagen nach Tarhuna auffiel, die für die Abwicklung eingesetzten Fritz Gündener, Roland F. Berger sowie dessen Geschäftspartner Dieter Flassenberg dem BND als dessen nachrichtendienstliche Verbindungen berichtet?
- e) Hat Hans-Jürgen Raethjen, der libysche Gardesoldaten ausbildete, hierbei zu einem Verbindungsmann beim BND namens Cornelis Hausleiter Kontakt gehalten?
- f) Hat Wolfgang Knabe als Geschäftsführer der Firma Telemit Electronic GmbH bei deren Exporten sensibler Rüstungselektronik Kontakt zu demselben Verbindungsmann des BND gehalten?
- g) Hat Andreas Böhm als Manager der Firma Salzgitter Industrieanlagen bei deren Exporten für die libysche Giftgasfabrik Rabta Kontakt mit dem BND über deren Mitarbeiter Direktor Wilhelm und Dr. Cramp gehalten?
- h) Hat in den achtziger Jahren Frederick Weymar als Sonderverbindung des BND für die Firma Otrag Verträge mit Libyen über den Bau von Trägerraketen erarbeitet?
- i) Haben bei der Firma W.E.T./Pilot Plant, die im iranisch-irakischen Krieg Giftgaskomponenten nach Samarra/Irak lieferte, deren Mitarbeiter Leifer, Al-Khadi und H. als nachrichtendienstliche Verbindungen des BND fungiert (DER SPIEGEL Nr. 37/1990)?

Zu 4 b) und c)

Im Rahmen einer Außenwirtschaftsprüfung wurde festgestellt, daß eine deutsche Firma in der Zeit von Februar 1991 bis Juli 1992 eine Teilschnittmaschine mit Entstaubungsanlage und einen Fräslader sowie Ersatzteile im Gesamtwert von ca. 3,4 Mio. DM nach Libyen ausgeführt hat. Die beiden anderen in Rede stehenden deutschen Firmen haben an die erstgenannte deutsche Firma im Inland zugeliefert. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß die Waren nach Tarhuna verkauft werden sollten.

Die im Rahmen der Außenwirtschaftsprüfung getroffenen Feststellungen hat die Staatsanwaltschaft Bochum am 30. September 1992 zum Anlaß genommen, gegen Verantwortliche der in Rede stehenden deutschen Firma ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Dabei ergaben sich jedoch keine Anhaltspunkte dafür, daß den Beschuldigten die Verwendung der gelieferten Waren im Zusammenhang mit der Errichtung einer CW-Anlage bekannt war. Das Verfahren wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 14. Juni 1993 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Ermittlungen gegen die beiden anderen genannten inländischen Zulieferfirmen sind nicht geführt worden.

Zu 4a) und d) bis i)

Auf die Vorbemerkung, insbesondere zur PKK, wird verwiesen.

5. a) Welche Informationen über sog. Dual-use-Lieferungen und -Leistungen von Firmen unter deutscher Beteiligung nach Tarhuna lagen der Bundesregierung insbesondere im Frühjahr 1996 vor?
- b) Inwieweit entsprechen diesem Erkenntnisstand die nachstehend aufgeführten Reaktionen der Bundesregierung, welche auf Meldungen der New York Times vom 24./25. Februar 1996 unter Berufung auf CIA-Quellen erklärt hat, deutsche Firmen hätten Dual-use-Ware nach Tarhuna geliefert,
 - daß – der SZ vom 28. Februar 1996 zufolge – es sich bei diesen Hinweisen nur um die drei Fälle aus dem Jahr 1992 (s. o. Frage 4 b) handeln könnte, dem Bundesministerium für Wirtschaft keine weiteren Erkenntnisse über eine Beteiligung deutscher Firmen vorlagen und ein Sprecher des Zollkriminalamts kommentiert haben soll: „Das ist absolut nichts Neues. Das ist stark übertrieben.“?
 - daß die Bundesregierung am 19. März 1996 auf eine schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Friedbert Pflüger antwortete: „Zulieferungen aus der BRD erfolgten nach bisherigem Erkenntnisstand neben zwei Tunnelbohrmaschinen nur in untergeordnetem Umfang.“ (Drucksache 11/4302, S. 20)?
 - daß die Bundesregierung sich mit gleichem Tenor am 22. Mai 1996 gegenüber dem Auswärtigen Ausschuß des Deutschen Bundestages äußerte,
 - obwohl etwa der Stuttgarter Unternehmer Rose wegen Lieferungen für das libysche Chemiewaffenprogramm zuvor Ende März 1995 sogar schon einmal zu einer Belehrungsstrafe verurteilt worden war und obwohl er ab dem 11. Juli 1995 wegen dringenden Tatverdachts, Gaswaschanlagen nach Libyen exportiert zu haben, wiederum in Untersuchungshaft genommen wurde (dpa 22. August 1996) und
 - obwohl der Bundesregierung zu jener Zeit mehrfache und konkretere Hinweise auf die Aktivitäten von Berge Balanian und seiner Firmen vorlagen?

Zu 5 a) und b)

Der Bundesregierung liegen – und lagen auch im Frühjahr 1996 – Informationen vor, daß in einigen Fällen aus der Bundesrepublik Deutschland ausgeführte Güter entweder tatsächlich oder möglicherweise für den Bau einer libyschen Giftgasanlage bestimmt waren oder dort verwendet worden sind. Die Bundesregierung hatte hierüber am 22. Mai 1996 im Auswärtigen Ausschuß des Deutschen Bundestages näher berichtet; sie hatte ihren Kenntnisstand in der Antwort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Friedbert Pflüger im März 1996 kurz zusammengefaßt mitgeteilt; sie hat die Vorgänge erneut in dem Bericht an den Ausschuß für Wirtschaft des Deutschen Bundestages am 25. September 1996 angesprochen.

Diese Stellungnahmen stehen nicht im Widerspruch zu den am Ende dieser Frage angeführten Vorgängen um einen süddeutschen Unternehmer. Die Verurteilung Ende März 1995 erfolgte wegen illegaler Ausfuhr in ein anderes Land – nicht Libyen – sowie wegen versuchter illegaler Ausfuhr nach Libyen. Eine Ausfuhr von Waren nach Libyen hat bei diesem Tatkomplex also nicht stattgefunden. Bei dem weiteren Tatkomplex, zu dem nunmehr ebenfalls ein Urteil vorliegt (Anfang Oktober 1996), geht es ebenfalls nicht um Ausfuhren aus der Bundesrepublik Deutschland, sondern um Lieferungen aus einem Drittland. Dieses hat die Bundesregierung sowohl in ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Friedbert Pflüger als auch in ihrem Bericht vor dem Auswärtigen Ausschuß des Deutschen Bundestages unmißverständlich mitgeteilt.

Nach Angaben des Zollkriminalamtes ist die zitierte Aussage eines Sprechers dieser Behörde in der Süddeutschen Zeitung vom 28. Februar 1996 in einem anderen Zusammenhang erfolgt. Die Berliner Zeitung habe am 27. Februar 1996 unter Berufung auf Angaben des Zollkriminalamtes erklärt, daß deutsche Firmen maßgeblich in den Aufbau einer libyschen Giftgasfabrik verwickelt seien. Eine solche Erklärung sei vom Zollkriminalamt niemals abgegeben worden. Die zitierte Aussage in der Süddeutschen Zeitung beziehe sich auf diese falsche Behauptung in der Berliner Zeitung. Im übrigen hätte das Zollkriminalamt in diesem Zusammenhang auch nicht erklärt, deutsche Firmen hätten nach Tarhuna geliefert.

Auf die Frage nach zu jener Zeit der Bundesregierung vorliegenden Hinweisen auf Aktivitäten des Berge Balanian und seiner Firma wurde bereits am 27. September 1996 im Zusammenhang mit der Beantwortung der Fragen 90 und 91 der Abgeordneten Annelie Buntenbach ausführlich eingegangen (Drucksache 13/5689, S. 10 ff.).

6. Was ist der Bundesregierung über die geschäftlichen Verhältnisse, Aktivitäten und insbesondere Firmenbeteiligungen der im Zusammenhang mit dem aktuellen Proliferationsfall verdächtigen Personen Udo Buczowski aus Erkelenz, Detlev Crusius aus Kempen/Dresden, Berge Balanian aus Aachen/Malmedy sowie des Zürcher Rechtsanwalts Josef Ackermann (vgl. ARD-Report 16. September 1996) jeweils wann bekanntge worden?

7. a) An welchen Unternehmen sind oder waren diese Personen nach Erkenntnissen der Bundesregierung seit 1989 rechtlich oder wirtschaftlich beteiligt?
- b) Welche weiteren Personen waren an diesen Unternehmen beteiligt?
- c) Hinsichtlich welcher dieser natürlichen und juristischen Personen verfügt die Bundesregierung jeweils über Hinweise auf Proliferationsgeschäfte (ggf. jeweils welche Hinweise welcher Quellen an welche Empfänger zu welchem Zeitpunkt)?
- d) Wie stellen sich die deutschen Behörden – insbesondere auch dem Bundeskanzleramt – zugegangenen und durch sie ggf. weiterübermittelten oder verfolgten diesbezüglichen Hinweise in einer chronologischen Übersicht (jeweils mit Angaben über Quellen, Adressaten, Betroffene und Inhalt der Hinweise sowie entwickelte Aktivitäten bestimmter Stellen) dar?
- e) Wann erhielten jeweils welche Behörden welche Art von Hinweisen, daß die in Frage 6 genannten Personen für die in Frage 8 genannten Unternehmen tätig waren, bzw. umgekehrt, daß an diesen auffällig gewordenen Unternehmen die fraglichen Personen beteiligt waren?
- f) Wann haben jeweils welche Behörden welche Ermittlungen (etwa in öffentlich leicht zugänglichen Handelsregistern oder Einwohnermeldebehörden) über die wechselseitigen wirtschaftlichen Verbindungen zwischen den auffällig gewordenen Unternehmen und Personen, über deren Mitgesellschafter sowie deren Aufenthaltsorte angestellt?

Warum wurden ggf. solche Recherchen erst mit erheblicher Verspätung angestellt?

8. Inwieweit trifft es zu (vgl. zu den Buchstaben a bis g: Stern 22. August 1996, DER SPIEGEL 35/1996, Wirtschaftswoche 22. August 1996), daß
 - a) Berge Balanian in Brüssel über eine Briefkastenfirma auf der Isle of Man (Name?) ein Unternehmen namens ECS gegründet, über diese das fragliche Geschäft abgewickelt und die Firma nebst ihrer Briefkasten-Mutterfirma dann wieder aufgelöst habe?
 - b) Berge Balanian sich im Dezember 1991 als stiller Gesellschafter an der Firma CSS Semiconductor Equipment GmbH in Mönchengladbach beteiligt habe?
 - c) an diesem Unternehmen auch Udo Buczowski beteiligt war, der zeitgleich in Mönchengladbach die Firma Indicator Datenverarbeitungsservice GmbH (IDS) gegründet hatte?
 - d) als Verbindungsmann zu Berge Balanian der Detlev Crusius fungierte, welcher unternehmerisch außerdem in Dresden tätig gewesen sein soll?

Inwieweit begründen dessen dortige Unternehmungen ebenfalls einen Proliferationsverdacht?

8. e) die Firma CSS im November 1995 Konkursantrag stellte und der ehemalige CSS-Mitarbeiter Hans-Christian Jürgens den Behörden (wann?) über die Proliferations-Aktivitäten der Genannten berichtete?
- f) Berge Balanian in den siebziger Jahren für die Firma Krupp-MAK in Libyen tätig war?

- g) Berge Balanian bereits Mitte der achtziger Jahre bei dem Export einer Giftgasanlage in das libysche Rabta I durch den Unternehmer Hippenstiel-Imhausen als Spediteur fungiert habe?
- h) Berge Balanian im Dezember 1979 in Mainz mit einem Herrn H. sowie einem ägyptischen Staatsbürger mit Wohnsitz Lausanne die Firma E. gründete, die ihren Sitz Ende der achtziger Jahre nach Aachen verlegte und dort in den neunziger Jahren einmal durch Zollbehörden ohne Ergebnis einer Außenprüfung unterzogen worden sein soll?
- i) Berge Balanian 1981 im belgischen Malmedy eine Firma SIM zusammen mit deren Geschäftsführer B. gründete, dessen Ehefrau unter ihrem Mädchennamen seit dem 23. Juli 1996 als Liquidatorin dieses Unternehmens eingesetzt ist?
- j) Berge Balanian außerdem an einer weiteren Firma EWS in Brüssel beteiligt ist, 1989 in Malmedy ein Pferdezucht-Unternehmen sowie im gleichen Jahr eine ebenfalls dort ansässige Immobilien-Firma gründete, deren Gesellschaftskapital seither in bemerkenswertem Umfang sukzessive erhöht wurde?
- k) Berge Balanian zwar schon seit 1994 als Wohnsitz Tripolis, Libyen, angibt und parallel mit Zweitwohnsitz in Belgien angemeldet war, aber tatsächlich bis zum Januar 1996 ordnungsgemäß gemeldet zusammen mit seiner Ehefrau Anna an seinem Erstwohnsitz in Aachen lebte und erst dann nach Malmedy umsiedelte?
- l) der Zürcher Rechtsanwalt Josef Ackermann (vgl. ARD-Report 16. September 1996) als Treuhänder Berge Balanians Beteiligung an der Firma IDS hielt und in den fraglichen Proliferationsgeschäften auch Zahlungen vermittelte?
9. a) Wann versuchte nach Erkenntnissen der Bundesregierung Berge Balanian jeweils über welche der ihm verbundenen Unternehmen bei welchen Lieferanten und Niederlassungen welche Art von Dual-use-Ware zu erwerben?
- b) Inwieweit treffen Berichte der Wirtschaftswoche vom 22. August 1996 sowie des SPIEGEL Nr. 35/96 und des Focus Nr. 35/96 zu, wonach Berge Balanian bzw. ihm verbundene Firmen
- aa) am 9. Juli 1990 und nochmals 1991 bei der Firma Siemens eine Teleperm-M-Anlage bzw. Vorgängermodelle, sowie
 - bb) 1991 bei der Karlsruher Firma GEFA eine Gasstrahlanlage vergeblich zu kaufen versuchten?
- c) Warum hat es nach Kenntnis der Bundesregierung offenbar eine Niederlassung der Firma Siemens abgelehnt, Berge Balanian bzw. einem ihm verbundenen Unternehmen Teleperm-M-Anlagen zu verkaufen, eine andere Niederlassung jedoch genau dies getan (DER SPIEGEL Nr. 35/96)?
- d) Wann haben die angefragten Unternehmen jeweils welche Sicherheitsbehörden über Berge Balanians Beschaffungsversuche informiert, bzw. wann haben diese hier von auf andere Weise erfahren?
10. a) Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die aktuell bekannten Lieferungen von Teleperm-M-Anlagen nach Libyen insgesamt vor?
- b) Wann haben Berge Balanian bzw. ihm verbundene Firmen die Lieferung jeweils wie vieler Anlagen mit welcher Niederlassung welches Lieferanten zu welchem Kaufpreis vereinbart?
- c) In welchem Zeitraum sind jeweils wie viele Anlagen auf welchen Lieferwegen an den Käufer und an den Endabnehmer zu welchem Verkaufspreis ausgeliefert worden?
- d) Inwieweit trifft es zu, daß „drei“ (so Stern 22. August 1996) oder aber „mindestens 15“ (so DER SPIEGEL 35/96) dieser Anlagen aufgrund eines Kontrakts der Düsseldorfer Siemens-Niederlassung mit Berge Balanian bzw. ihm verbundenen Unternehmen vom 20. Juni 1991 in sieben Teillieferungen zum Kaufpreis von 3,2 Mio. DM nach Libyen geliefert wurden?
- e) Warum hat der Verkäufer dieser Anlagen nach Erkenntnissen der Bundesregierung den Kontakt geschlossen und die Lieferung ausgeführt, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits mehrere Warnmeldungen betreffend Berge Balanian sowie ihm verbundene Firmen vorlagen und dessen frühere Kaufversuche abgelehnt worden waren?
- f) Wie viele derartiger Anlagen sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung bisher insgesamt auf jeweils welchen Lieferwegen nach Libyen geliefert worden?
- Wie viele davon unter Beteiligung deutscher Zwischenabnehmer?
- g) Wofür werden sie in Libyen verwendet bzw. sollen sie verwendet werden?
- h) Was ist der Bundesregierung über etwaige Wartungsverträge für diese Anlagen mit deutschen Beteiligten bekannt?

Die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach hat die in der folgenden Antwort genannten Namen von beteiligten natürlichen Personen und Firmen freigegeben. Die deutschen Firmen CSS Semiconductor Equipment GmbH und IDS Indicator Datenverarbeitungsservice GmbH, beide Mönchengladbach, die belgische Abnehmerfirma E.C.S. Electronic Consulting Services S.A., Brüssel, die Verbindung des Beschuldigten Berge Balanian zu den Firmen CSS und E.C.S. sowie die Personen Udo Buczkowski, Detlev Crusius und Josef Ackermann wurden den zuständigen Ermittlungs- und Überwachungsbehörden und der Bundesregierung erst im Zusammenhang mit dem aktuellen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach bekannt.

Im übrigen hat das Zollkriminalamt wie folgt Stellung genommen:

Über Berge Balanian und seine belgische Firma SIM-Malmedy sowie über seine deutsche Firma EMS Electro Mechanical Service GmbH, Aachen, lagen dem Zollkriminalinstitut/Zollkriminalamt seit Januar 1990 folgende Informationen vor:

Im November 1989 soll sich die belgische Firma SIM des Berge Balanian bei der französischen Niederlassung einer deutschen Firma nach Ersatzteilen für eine „gas-scrubbing-plant“ (Gaswaschanlage) für Libyen erkundigt haben. Die Firma lehnte die Er-

teilung eines Angebots/die Lieferung ab. Davon wurde das Zollkriminalinstitut im Januar 1990 unterrichtet. Das Zollkriminalinstitut informierte das Bundeskriminalamt wegen der beim Bundeskriminalamt noch laufenden Ermittlungen in Sachen Rabta/Libyen über die Anfrage. Diese Anfrage erfüllte keinen strafrechtlichen Tatbestand, so daß strafrechtliche Ermittlungen nicht aufgenommen werden konnten.

Ebenfalls 1990 unterrichtete das Bundesministerium für Wirtschaft das Zollkriminalinstitut von einem Hinweis, in dem eine andere deutsche Firma das Bundesministerium für Wirtschaft über eine weitere Anfrage der Firma SIM informierte. In dieser Anfrage ging es um die Lieferung von bestimmten Pumpen, die ebenfalls für Libyen bestimmt sein sollten. Die Firma lehnte die Lieferung ab. Auch diese Anfrage rechtfertigte nicht die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen, da es sich hier ebenfalls lediglich um straflose Vorbereitungshandlungen gehandelt hat.

Das Zollkriminalinstitut unterrichtete im März 1990 sowohl die französische als auch die belgische Zollverwaltung darüber, daß dem Zollkriminalinstitut Hinweise über mögliche geplante ungenehmigte Ausfuhren von Ersatzteilen für eine Giftgasfabrik aus Deutschland, Belgien oder Frankreich vorlagen. Es handele sich um Teile bzw. Anlagen aus den Bereichen des chemischen Anlagebaus und der Meß- und Regeltechnik. Das Zollkriminalinstitut bat, die in Betracht kommenden Dienststellen auf diesen Sachverhalt aufmerksam zu machen und das Zollkriminalinstitut zu unterrichten, falls Anhaltspunkte für derartige Lieferungen bekannt würden.

1991 hat beim Zollkriminalinstitut ein Informationsaustausch, dessen Gegenstand die beiden Anfragen der belgischen Firma SIM bei deutschen Firmen war, mit der Rijkswacht Brüssel stattgefunden. Die belgische Behörde hat dabei mitgeteilt, daß in Belgien kein Verstoß der Firma SIM gegen belgische Ausfuhrbestimmungen festgestellt werden konnte. Insgesamt würden die den belgischen Behörden vorliegenden Informationen nicht ausreichen, um die Ausfuhren der Firma SIM aus Belgien nach Libyen zu verhindern bzw. gegen Verantwortliche der Firma SIM Ermittlungen einzuleiten.

In einem kurz darauf stattgefundenen Gespräch des Zollkriminalinstituts mit der Zollfahndung Lüttich teilte die belgische Zollfahndung dem Zollkriminalinstitut mit, daß auch Waren von der Firma EMS in Aachen über die Firma SIM an die Firma MMC in Tripolis/Libyen geliefert worden seien. Die Firma in Aachen sei Berge Balanian zuzurechnen. Diese Firma war dem Zollkriminalinstitut bis dahin nicht bekannt gewesen. Aufgrund dieses Hinweises regte das Zollkriminalinstitut bei der Oberfinanzdirektion Köln eine Außenwirtschaftsprüfung bei der Firma EMS in Aachen an. In dieser Prüfungsanregung wurde die Oberfinanzdirektion u. a. darauf hingewiesen, daß Libyen zur Zeit versuche, die gleichen Anlagen und Geräte zu beschaffen, wie sie auch für die Chemiewaffenanlage in Rabta geliefert worden sind, daß als Besteller für Pumpen und Gaswaschanlagen die belgische Firma SIM des Berge Balanian aufgetreten sei und daß die Firma in Aachen

Geschäftskontakte zu den Firmen SIM/Belgien und MMC/Tripolis/Libyen unterhalte. Diese libysche Firma sei bereits als Auftraggeber für eine „Teleperm-Anlage“, die identisch mit der Anlage in Rabta sei, aufgetreten. (Hierbei handelte es sich um den – ersten – Beschaffungsversuch des Stuttgarter Unternehmers Hans-Joachim Rose im Jahre 1990, der im Jahre 1995 deswegen verurteilt wurde.)

Die Prüfung, die am 9. Januar 1992 begonnen hat, hat nach dem Prüfungsbericht keine Beanstandungen ergeben. Es wurde u. a. die Ausfuhr einer Gesteinsbohrmaschine durch die Firma in Aachen über die belgische Firma SIM an die MMC/Tripolis/Libyen im Jahre 1990 festgestellt. Eine Ausfuhr genehmigungspflicht für diese Maschine bestand zum damaligen Zeitpunkt nicht. Die Oberfinanzdirektion leitete den Außenwirtschaftsprüfungsbericht dem Zollkriminalinstitut und der Genehmigungsbehörde – dem BAW/heute BAFA – zu. Im Anschluß ist das Prüfungsergebnis vom Zollkriminalamt mit dem Zollfahndungsamt Lüttich besprochen worden. Auch hierbei ergaben sich keine Hinweise auf illegale Exporte nach Libyen.

In Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach können im Ermittlungsverfahren gegen Udo Buczkowski, Detlev Crusius und Berge Balanian zu den vorgenannten Fragen zusammenfassend folgende Angaben gemacht werden:

Die Angaben von zwei Zeugen in einem in erster Linie Konkursdelikte betreffenden Verfahren der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach haben Anlaß gegeben, am 13. November 1995 ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen die Außenwirtschaftsbestimmungen einzuleiten. Die Zeugen hatten Vorwürfe gegen den Geschäftsführer der Firma CSS/Mönchengladbach, der gleichzeitig auch Geschäftsführer der Firma IDS/Mönchengladbach ist, erhoben. Den Aussagen waren Hinweise zu möglichen Unregelmäßigkeiten bei der Ausfuhr von Thermoelementen/Schaltschränken nach Belgien zu entnehmen. Die Geräte sollten in Mönchengladbach bestückt und unter Umgehung der Ausfuhrbeschränkungen nach Belgien geliefert werden.

Die ersten Ermittlungen ergaben Anhaltspunkte dafür, daß der Beschuldigte Udo Buczkowski als geschäftsführender Gesellschafter der Firma IDS/Mönchengladbach, im Zusammenwirken mit dem Beschuldigten Detlev Crusius Ende 1991 zumindest drei Prozeßsteuerungen „Teleperm-M“ – AS 235 bei der Firma Siemens beschafft und an die Firma E.C.S. Electronic Consultant Services Limited S.A./Brüssel, die Berge Balanian zuzurechnen ist, ausgeführt hat. Anhaltspunkte bestehen auch dafür, daß die Waren über die Firma E.C.S. nach Libyen weitergeleitet worden sind.

Es handelt sich um Komponenten der Produktfamilie Teleperm-M. Derartige Anlagen zur Prozeßsteuerung werden in der Industrie vielfältig eingesetzt; sie finden in der chemischen und pharmazeutischen Industrie, aber auch in der Lebensmittelbranche bei der automatischen Mischung verschiedenster Substanzen in einem Produktionsprozeß Verwendung. Die Firma Siemens vertreibt die Anlagen weltweit, liefert sie

allerdings meist ohne Anwendersoftware. Diese wird in der Regel vom Kunden angefertigt oder bei anderen Firmen bestellt. Auch in Giftwaffenfabriken können die Anlagen nur mit einer besonders ausgerichteten Anwendersoftware für Prozeßsteuerungen eingesetzt werden.

Aufgrund dieser Kenntnisse wurden im Bundesgebiet und in Belgien insgesamt 14 Objekte durchsucht. Dabei wurde umfangreiches Beweismaterial vorgefunden und sichergestellt. Die Ermittlungen beziehen sich derzeit auf zwei Komplexe:

Der erste Tatkomplex betrifft die verbotswidrige Ausfuhr von Schaltschränken im Wert von mindestens 2,35 Mio. DM. Tatzeitraum ist der 17. August 1990 bis zum 20. Juni 1991.

Nach den bisherigen Erkenntnissen bezogen die Beschuldigten Udo Buczowski und Detlev Crusius im Auftrag des Beschuldigten Berge Balanian im o. a. Zeitraum mindestens 28 unbestückte Schaltschränke („Gehäuse“) sowie Akkumulatoren und elektrisches Zubehör von verschiedenen, zumeist inländischen Zulieferanten. Die Schaltschränke wurden bei der Firma IDS nach spezifischen Vorgaben („Verdrahtungsplänen“) des „Kunden“ bestückt und verdrahtet. Diese Waren hat die Firma IDS nach Belgien ausgeführt. Von dort wurden sie im Auftrag der SIM, Belgium SPRL/Malmedy, Belgien, an einen libyschen Empfänger weitergeleitet, der nach derzeitigem Erkenntnisstand der Beschaffungsorganisation für das libysche CW-Programm zuzurechnen ist. Bei der Firma SIM handelt es sich um ein Unternehmen, das dem Beschuldigten Berge Balanian zuzurechnen ist.

Der zweite Tatkomplex betrifft die verbotswidrige Ausfuhr von Prozeßsteuerungen „Teleperm-M“ und Ausrüstungen dafür im Wert von ca. 3,2 Mio. DM. Die Tatzeit erstreckt sich hier von November 1991 bis Juli 1993.

Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen hat der Beschuldigte Udo Buczowski im Zusammenwirken mit dem Beschuldigten Detlev Crusius im Zeitraum von November 1991 bis August 1992 insgesamt neun Prozeßsteuerungsanlagen „Teleperm-M“ Modell AS 235 sowie drei „Teleperm-M“ Modell OS 265 und in der Folgezeit noch weiteres umfangreiches Zubehör bei der Firma Siemens bezogen. Bei der Firma IDS wurden die Teleperm-M-Geräte nach spezifischen Vorgaben („Verdrahtungsplänen“) des „Kunden“ verdrahtet. Die Firma IDS hat die fertig verdrahteten Teleperm-M-Geräte nach Belgien an die Firma E.C.S./Brüssel ausgeführt.

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, daß diese Geräte von Deutschland aus unmittelbar in ein Lager einer belgischen Spedition verbracht und von dort aus auf Anweisung der Firma E.C.S./Brüssel nach Libyen verschifft wurden. Warenempfänger war wiederum eine nach bisherigem Erkenntnisstand dem CW-Beschaffungsprogramm in Libyen zuzurechnende Organisation.

Für die ersten drei der neun Geräte der Teleperm-M AS 235 hat die Firma IDS im Oktober 1991 beim Bundes-

amt für Wirtschaft eine Ausfuhr genehmigung für die Ausfuhr nach Belgien an die Firma E.C.S., Brüssel, beantragt und erhalten. Die restlichen sechs Teleperm-M-Geräte AS 235 und die drei Teleperm-M-Geräte OS 265 hat die Firma IDS dann bis Mitte 1992 unter Angabe einer falschen Warennummer und einer sehr allgemein gehaltenen Warenbezeichnung ungenehmigt nach Belgien ausgeführt.

Mitte 1993 erfolgten – soweit bisher feststellbar – Nachlieferungen von Ersatzteilen und Zubehör.

Die Beschuldigten Udo Buczowski und Detlev Crusius wurden am 8. August 1996 festgenommen und dem Haftrichter vorgeführt. Das Amtsgericht (AG) Mönchengladbach erließ auf Antrag der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach gegen die vorbezeichneten Beschuldigten und gegen den Beschuldigten Berge Balanian am 9. August 1996 Haftbefehl. Die Beschuldigten Udo Buczowski und Detlev Crusius befinden sich seit dieser Zeit in Untersuchungshaft. Der Beschuldigte Berge Balanian wurde am 14. Oktober 1996 in Beirut aufgrund des internationalen Haftbefehls des AG Mönchengladbach durch die dortigen zuständigen Behörden festgenommen und befindet sich seitdem in Haft. Ein Verfahren zur Auslieferung an die deutschen Behörden wurde durch die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach veranlaßt.

Weiterhin beschuldigt in dieser Sache ist zwischenzeitlich der schweizerische Staatsangehörige und Rechtsanwalt Josef Ackermann in Zürich.

An der illegalen Verbringung der Ware aus Deutschland über Belgien nach Libyen war maßgeblich – wie oben festgestellt – die Firma E.C.S./Brüssel beteiligt. Nach dem jetzigen Ermittlungstand hat Josef Ackermann – im Zusammenwirken mit den weiteren Beschuldigten – als verantwortlicher Vertreter dieser Firma die Verbringung der einschlägigen Teleperm-M-Anlagen in ein Lager der Spedition Atramef/Gent und sodann die Verschiffung nach Libyen veranlaßt. Aufgrund eines Rechtshilfeersuchens der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach an die zuständigen Schweizer Behörden wurde bei dem Beschuldigten Josef Ackermann durchsucht, er selbst wurde zur Sache niederschriftlich vernommen.

Zur weiteren Sachaufklärung in Belgien wurden entsprechende Rechtshilfeersuchen zur Sicherung der Beweismittel an die zuständigen belgischen Behörden gestellt. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

11. a) Inwieweit trifft nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Meldung des SPIEGEL Nr. 35/1996 zu, daß deutsche Firmen 1995 Waren für 900 Mio. DM nach Libyen exportierten?
- b) In welchem Umfang befanden sich darunter sog. Dual-use-Waren?
- c) In welchem Umfang exportierten deutsche Lieferanten oder Zwischenhändler nach Schätzungen der Bundesregierung darüber hinaus Waren über Drittländer nach Libyen?

- d) Inwieweit standen diese deutschen Exporte im Einklang mit der EU-Verordnung von 1995 über die Ausfuhr von Dual-use-Waren?
- e) Hat diese Verordnung oder deren Umsetzung nach Auffassung der Bundesregierung Mängel?
- Wenn ja, welche?
- f) Inwiefern empfindet es die Bundesregierung als nachteilig, daß es keine gemeinsamen bzw. einheitlichen Genehmigungsdokumente innerhalb der EU gibt?

Zu 11a)

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes beliefen sich die Effektiv-Ausfuhren nach Libyen im Kalenderjahr 1995 auf 868,6 Mio. DM. Diese gliedern sich wie folgt (Werte in 1 000 DM):

Ernährungswirtschaft:	121 329
Gewerbliche Wirtschaft:	745 613
davon – Rohstoffe	6615
– Halbwaren	29325
– Fertigwaren	709 673
davon – Vorerzeug- nisse	110693
– Enderzeug- nisse	598 980
Ersatzlieferungen	1 631
	<u>868 573</u>

Quelle: Fachserie 7, Reihe 3; Außenhandel nach Ländern- und Warengruppen (Spezialhandel) 2. Halbjahr 1994 und Jahr 1995 (S. 234 – 236).

Zu 11 b)

Bei der statistischen Erfassung der Effektiv-Ausfuhren durch das Statistische Bundesamt wird zwischen genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Gütern nicht differenziert. Die im Bundesausfuhramt erstellten Statistiken beziehen sich auf Genehmigungswerte, nicht auf tatsächlich erfolgte Ausfuhren.

Zu 11 c)

Es liegen keine Schätzungen der Bundesregierung vor.

Zu 11 d)

Die „Verordnung über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle für die Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ Nr. 3381/94 (sog. EG-Dual-use-Verordnung) ist am 1. Juli 1995 in Kraft getreten. Im zweiten Halbjahr 1995 wurden neun Genehmigungen für Dual-use-Waren im Wert von 2,4 Mio. DM auf der Rechtsgrundlage der EG-Dual-use-Verordnung erteilt.

Weiterhin wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage (Drucksache 13/5165) der Abgeordneten Angelika Beer, Winfried Nachtwei, Christian Sterzing und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend die „Exportkontrollpolitik bei Rüstung und rüstungsrelevanten Gütern“, insbesondere auf die Antwort zu der dortigen Frage 39, verwiesen.

Zu 11e)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die EG-Dual-use-Verordnung ein erster, wichtiger Schritt zur Lösung der anstehenden Harmonisierungsprobleme ist. Die Bundesregierung drängt seit Inkrafttreten der Verordnung am 1. Juli 1995 in den Brüsseler Gremien auf weitere Harmonisierungsschritte. Dies gilt insbesondere für die Bereiche, die von der EG-Verordnung zunächst ausgeklammert sind, wie z. B. einheitliche Kontrollen des sensiblen Wissenstransfers oder der technischen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Rüstungsgütern.

Die Bereitschaft der übrigen Mitgliedstaaten in der EU zu weiteren substantiellen Harmonisierungsfortschritten ist derzeit weniger deutlich ausgeprägt. Der wesentliche Hinderungsgrund liegt in den divergierenden Rüstungskontrollpolitiken bei den konventionellen Waffen der einzelnen EU-Mitgliedstaaten.

Eine schrittweise Angleichung der Rüstungskontrollpolitiken ist in Brüssel als eine vordringliche Aufgabe im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik in Angriff genommen. Mit raschen Erfolgen ist leider nicht zu rechnen.

Im übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage (Drucksache 13/5165) der Abgeordneten Angelika Beer, Winfried Nachtwei, Christian Sterzing und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend die „Exportkontrollpolitik bei Rüstung und rüstungsrelevanten Gütern“, insbesondere auf die Antworten zu den dortigen Fragen 17, 23 und 24, verwiesen.

Zu 11f)

Auf die Antwort zu Frage e) sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage (Drucksache 13/5165) der Abgeordneten Angelika Beer, Winfried Nachtwei, Christian Sterzing und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend die „Exportkontrollpolitik bei Rüstung und rüstungsrelevanten Gütern“, insbesondere auf die Antwort zu der dortigen Frage 1, wird verwiesen.

12. Inwieweit treffen die Meldungen der FAZ vom 28. Februar und 22. August 1996 hinsichtlich Lieferungen und Leistungen von folgenden (welchen?) Unternehmen nach Tarhuna zu, wonach
 - zwei Schweizer Firmen mit engen Verbindungen zu der anderweitig verdächtigten BCCI-Bank (Bank of Credit and Commerce) Lufteinlaß- und Luftauslaß- sowie Alarm- und Sicherungssysteme offenbar in Kenntnis um deren geplante Verwendung lieferten?
 - das Ingenieurbüro Sauer aus Salzburg das Know-how für den Bau der Tunnel lieferte?
 - ein russisches Unternehmen Chemikalien für die Giftgasproduktion lieferte?
 - eine italienische Firma Zentrifugen und Abfüllleinrichtungen hierfür lieferte?
 - eine Firma aus Großbritannien Reaktorstahlkessel liefern sollte?
 - eine japanische Firma Software zur Systemsteuerung der Zentralrechner lieferte?

- g) polnische Bergleute dort tätig wurden?
 - h) Firmen aus Frankreich und Dänemark ebenfalls beteiligt waren?
- Sofern diese Meldungen zutreffen: Kann die Bundesregierung angeben, um welche Unternehmen es sich jeweils handelte?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

13. Inwieweit trifft die Meldung der FAZ vom 22. August 1996 zu, wonach der BND „in mehreren Fällen“ durch deutsche Firmen versuchte Exporte von Dual-use-Waren nach Libyen verhindert habe?

Falls dies grundsätzlich zutrifft: Welche Firmen und Waren betraf dies jeweils wann, und mit welchen Mitteln verhinderte der BND dies jeweils?

Der BND wirkt an der Aufklärung proliferationsrelevanter Exporte durch Sammlung, Auswertung und Übermittlung sicherheitsrelevanter Erkenntnisse mit. Darüber hinausgehende Mittel zur Verhinderung von Exporten stehen ihm nicht zur Verfügung.

14. a) Inwieweit trifft die Meldung der FAZ vom 22. August 1996 zu, wonach deutsche Sicherheitsbehörden derzeit Vorermittlungen gegen weitere deutsche Firmen wegen Lieferung von Dual-use-Waren – u. a. von Raketen-Technologie – nach Libyen aufgenommen und mehrfach Hausdurchsuchungen veranlaßt hätten?

- b) Falls dies grundsätzlich zutrifft:
- aa) Welche Behörden ermitteln nach Erkenntnissen der Bundesregierung jeweils seit wann gegen welche Firmen wegen welcher Vorwürfe?
 - bb) Bei welchen Firmen und Personen wurden nach Erkenntnissen der Bundesregierung jeweils als Beschuldigte oder Dritte wann und mit welchen Ergebnissen Durchsuchungen durchgeführt?

Der Bundesregierung sind keine Vorermittlungen gegen deutsche Unternehmen wegen der Lieferung von Raketen-Technologie nach Libyen, in denen Hausdurchsuchungen stattgefunden haben sollen, bekannt.

15. a) Wann seit 1990 ergingen jeweils nach Erkenntnissen der Bundesregierung Warnmeldungen bzw. Hinweise
- aa) des Bundesministeriums für Wirtschaft,
 - bb) des Bundeskriminalamts oder einzelner Landeskriminalämter,
 - cc) des BND,
 - dd) des Zollkriminalamts oder anderer Zolldienststellen,
 - ee) (welcher?) anderer deutscher Behörden,
 - ff) (welcher?) ausländischer Behörden bezüglich möglicher Proliferationsgeschäfte mit Libyen an welche Empfänger?

- b) Welche dieser Warnmeldungen bzw. Hinweise enthielten jeweils welche Art von Informationen über Berge Balanian bzw. die ihm verbundenen Firmen oder Geschäftspartner?
- Welchen konkreten Inhalt hatten die betreffenden Meldungen?

Die Bundesregierung hat einschlägige Informationen über die libyschen Beschaffungsaktivitäten für die zweite Giftgasanlage jeweils auch in Frühwarnschreiben an die deutsche Wirtschaft herangetragen, um sie zu sensibilisieren. Sie hat insbesondere zu Anfang der 90er Jahre eine Reihe von einschlägigen Frühwarnschreiben herausgegeben. In diesen Frühwarnschreiben wurden auch konkrete Anlagenteile mit auffälligen Merkmalen ausdrücklich genannt. Die Bundesregierung hat bestmöglich zu verhindern versucht, daß deutsche Firmenlieferungen – bewußt oder unbewußt – an das zweite libysche Giftwaffenprojekt erfolgen. Sie hat dazu auch im Rahmen des Frühwarnsystems alle Möglichkeiten ausgeschöpft.

Das Frühwarnsystem beruht auf einer Abrede der Bundesregierung mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft. Im Rahmen dieses Systems gibt das Bundesministerium für Wirtschaft Aufzeichnungen zu sensiven Beschaffungsaktivitäten an die Verbände weiter, die diese sodann in eigener Verantwortung an ihre Mitgliedsfirmen verteilen.

Warnmeldungen im Sinne von Frühwarnschreiben zu möglichen Proliferationsgeschäften mit Libyen wurden vom Bundeskriminalamt nicht herausgegeben.

Das Zollkriminalamt hat bis heute vier Lageberichte zur Ländermarktbeobachtung Libyen erstellt und den Oberfinanzdirektionen, den Zollfahndungssämlern sowie dem Bundesausfuhramt übersandt. Weiter hat das Zollkriminalinstitut/Zollkriminalamt seit Mai 1991 eine Vielzahl von Warnhinweisen in das DV-System KOBRA eingestellt, die Informationen zu potentiellen Beschaffern für das libysche CW-Programm und sensible deutsche Ausführer betrafen. Diese Warnhinweise werden bei den Zolldienststellen im Rahmen einer Ausfuhrabfertigung aktiv, soweit die Ausfuhranmeldung Daten enthält, die mit dem eingestellten Warnhinweis übereinstimmen.

Warnmeldungen im Sinne von Frühwarnschreiben zu möglichen Proliferationsgeschäften mit Libyen wurden weder vom Bundesministerium des Innern noch vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) herausgegeben.

Im übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 6 bis 10 sowie auf die Vorbemerkung verwiesen.

16. Inwieweit trifft es insbesondere zu, daß
- a) laut Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach vom 19. August 1996 Berge Balanian als Beschaffer von Dual-use-Gütern u. a. für Libyen „den Sicherheitsbehörden schon seit Ende der achtziger Jahre bekannt“ war? (Bitte ggf. die Behörden und die Anlässe angeben.);
- b) laut Focus Nr. 35/1996 der BND am 3. Mai 1990 das Bundeskanzleramt generell vor libyschen Plä-

nen für eine zweite, „technisch mit Rabta identische“ Kampfgasanlage warnte und auf verdächtige Firmen hinwies?

Gegebenenfalls auf welche?

- c) der BND – seiner Pressemitteilung vom 20. August 1996 zufolge – bereits Anlaß hatte, über Proliferationsaktivitäten von Berge Balanians Firma SIM zu berichten?

Was genau wurde wann mit welchen Konsequenzen welchen Stellen berichtet?

- d) der BND am 28. August 1990 das Bundesministerium für Wirtschaft per Frühwarnschreiben unterrichtete, die libysche Firma Y. wolle Teleperm-Anlagen kaufen, und – laut Focus Nr. 35/96 – unter dem 7. Dezember 1990 – ebenso wie am Folgetag gegenüber dem Zollkriminalamt – konkretisierte, bei Teleperm-M-Anlagen von Siemens sei „Vorsicht geboten“?

- e) laut Focus Nr. 35/1996 das Bundesministerium für Wirtschaft unter dem 27. September 1990 den Bundesverband der Deutschen Industrie vor libyschen Beschaffungsversuchen warnte?

- f) der BND im Jahr 1992 der Bundesregierung über Berge Balanian, seine Firma SIM (Focus Nr. 35/1996) und seinen Mitgesellschafter B. im Zusammenhang mit dem „libyschen Beschaffungsprogramm“ berichtete?

Welche weiteren Überwachungsmaßnahmen wurden daraufhin gegen die Genannten veranlaßt oder aber aus welchen Gründen unterlassen?

- g) laut Focus Nr. 35/1996 im März 1993 der Verbindungsbeamte des Bundeskriminalamts (BKA) in Belgien dortige Sicherheitsbehörden über die Beschaffungsaktivitäten von Berge Balanian und der Firma SIM informierte, aber zwei Monate später im BKA Verwunderung herrschte, daß auf diese Informationen hin weder in Belgien noch in Deutschland gegen die Betreffenden weitere Ermittlungen veranlaßt wurden?

Warum geschah dies ggf. nicht?

Zu 16 a)

Die laut Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach abgegebene Erklärung „In der Firma CSS befand sich als stiller Teilhaber der vorerwähnte Berge Balanian, der den Sicherheitsbehörden bereits seit Ende der 80er Jahre im Zusammenhang mit Beschaffungsversuchen sensitiver Waren, u. a. für Libyen, bekanntgeworden war“ ist zutreffend.

Weitere Auskünfte sind nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach derzeit nicht möglich.

Das Bundeskriminalamt hat im Dezember 1989, das Bundesamt für Verfassungsschutz im April 1990 erste Informationen über Berge Balanian erhalten. Ein Anlaß für Maßnahmen ergab sich dabei nicht.

Zu 16 b) bis d)

Auf die Vorbemerkung, insbesondere zur PKK, wird verwiesen.

Zu 16 e)

Auf die Antwort zu Frage 15 a) wird verwiesen.

Zu 16 f)

Die zitierte Berichterstattung trifft nicht zu.

Im übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 6 bis 10 sowie auf die Vorbemerkung, insbesondere zur PKK, verwiesen.

Zu 16 g)

Die zitierte Meldung trifft nicht zu. Das Bundeskriminalamt hat in Belgien keinen Verbindungsbeamten eingesetzt.

17. a) Aus welchen Anlässen haben sich seit 1990 welche deutschen Behörden jeweils wann mit welchen ausländischen Behörden in Verbindung gesetzt, um Hinweise auf Proliferationsgeschäfte zugunsten der Anlage in Tarhuna aufzuklären?

b) Um welche Formen der Amts- und Rechtshilfe haben jeweils wann welche deutschen Behörden dabei welche ausländischen Behörden ersucht?

c) Welchen Ersuchen wurde jeweils wann mit welchen Ergebnissen entsprochen?

d) Welchen Ersuchen wurde aus welchen Gründen nicht entsprochen?

e) Aus welchen Gründen und mit welchen Ergebnissen hat der deutsche Botschafter in Tripolis ab August 1996 die libysche Regierung gebeten, bei den Ermittlungen wegen des illegalen Exports deutscher Güter nach Libyen behilflich zu sein (afp vom 22. August 1996)?

f) Wann, mit welchem Inhalt und mit welchem Ergebnis haben welche deutschen Behörden in diesem Zusammenhang Rechtshilfeersuchen geprüft oder gestellt insbesondere

aa) an welche Schweizer Behörden, etwa hinsichtlich des vorgenannten Rechtsanwalts Josef Ackermann?

bb) an welche belgischen Behörden, etwa zur Durchsuchung von Berge Balanians dort gelegenen Firmen bzw. zur Vernehmung des Geschäftsführers B. der Firma SIM durch Strafverfolgungsbehörden oder zur zollrechtlichen Betriebspfropfung durch belgische Zollbehörden?

cc) an welche Behörden Panamas, wohin Berge Balanian geschäftliche Verbindungen unterhalten haben soll?

Zu 17 a)

Auf die Vorbemerkung, insbesondere zur PKK, wird verwiesen.

Zu 17 b) bis d)

Aufgrund eines Rechtshilfeersuchens der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach an die zuständigen Schweizer Behörden wurde bei dem Beschuldigten Josef Ackermann durchsucht, er selbst wurde zur Sache niederschriftlich vernommen.

Zur weiteren Sachaufklärung in Belgien wurden entsprechende Rechtshilfeersuchen zur Sicherung der Beweismittel an die zuständigen belgischen Behörden gestellt. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Ein Rechtshilfeersuchen sowie ein Ersuchen um Auslieferung des Verfolgten Berge Balanian sind am 8. November 1996 an die Botschaft Beirut zur Weiterleitung an die libanesische Regierung gesandt worden.

Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 6 bis 10 verwiesen.

Zu 17 e)

Auf Absatz 2 der Antwort der Bundesregierung zu der Frage 22 des Abgeordneten Norbert Gansel zur Demarche gegenüber der libyschen Regierung und zu den Konsequenzen aus den neuerlich bekanntgewordenen Zulieferungen (Stenographischer Bericht der 130. Sitzung des Deutschen Bundestages, S. 11738) wird verwiesen.

Zu 17 f)

Auf die Antwort zu den Fragen b) bis d) sowie zu den Fragen 6 bis 10 wird verwiesen.

18. a) Wie bewertet die Bundesregierung die Art und Weise, in der die ersuchten Behörden den Er-suchen nachgekommen sind?
- b) Zu welchen ausländischen Behörden – etwa zum belgischen Nachrichtendienst – haben Berge Balanian oder die anderen vorgenannten Verdächtigen nach Kenntnis der Bundesregie-rung welche nachrichtendienstlichen Verbin-dungen unterhalten?
- c) Welche Anhaltspunkte hat die Bundesregie-rung, daß möglicherweise
- aa) mit Rücksicht auf solche Verbindungen ausländische – z. B. belgische – Behörden Berge Balanian oder anderen o. g. Ver-dächtigen Vorteile gewährt haben, etwa gegenüber deutschen Ermittlungsersu-chen, oder Toleranz gegenüber deren Pro-lierations-Aktivitäten?
 - bb) Berge Balanian von dem Erlaß des deut-schen Haftbefehls am 9. August 1996 un-terrichtet und gewarnt worden ist?
- Auf welchen Personenkreis richtet sich ein solcher Verdacht ggf.?
- cc) die belgischen Behörden diesen Haftbefehl ggf. bewußt nicht vor Berge Balanians Flucht vollstreckten?

Zu 18 a)

Auf die Antwort zu den Fragen 17b) bis d) wird ver-wiesen.

Zu 18 b) und c)

Der Haftbefehl zur Person des Berge Balanian ist den belgischen Behörden in Form einer „elektronischen Schengenfahndung“ bereits am 9. August 1996 über-mittelt worden. Anhaltspunkte im Sinne der Frage-stellungen konnten und können im übrigen nicht verifi-ziert werden; im übrigen wird auf die Vorbemerkung ver-wiesen.

19. a) Wann haben nach Kenntnis der Bundesregie-rung welche deutschen Staatsanwaltschaften Ermittlungsverfahren eingeleitet gegen welche der in Frage 6 genannten oder an den unter Frage 8 erwähnten Firmen beteiligten Perso-nen?
- b) Warum wurden diese Ermittlungsverfahren nach Kenntnis der Bundesregierung nicht frü-her eingeleitet, obwohl insoweit schon früh-zeitig vielerlei Anfangsverdacht auf illegale Exporte vorlag?

c) Welche der dem BND zugänglichen ein-schlägigen Hinweise auf den fraglichen Perso-nen- und Firmenkreis wurden jeweils wann dem BKA, dem ZKA oder den zuständigen Staatsanwaltschaften übermittelt?

Warum unterblieb dies ggf. oder wurde verzög-ert?

d) Welche weiteren Ermittlungen leiteten BKA und ZKA daraufhin jeweils ein?

Warum unterblieben solche Ermittlungen?

e) Welche Initiativen unternahm insbesondere das BKA nach dem März 1993, als deren Ver-bindungsbeamter in Belgien die dortigen Be-hörden offenbar um Aufnahme von Ermitt-lungsverfahren ersuchen sollte, zu dem glei-chen Zweck gegenüber (welchen?) deutschen Staatsanwaltschaften?

f) Welche Staatsanwaltschaften wurden nach Kenntnis der Bundesregierung möglicherweise im Zeitraum 1990 bis Mai 1996 mit den vor-liegenden Hinweisen konfrontiert und lehnten daraufhin die Einleitung von Ermittlungs-verfahren ab?

g) Hat die Bundesregierung gegen Beamte des Bundeskriminalamtes Disziplinarverfahren eingeleitet, weil diese möglicherweise Ermitt-lungsmaßnahmen nicht oder erst verspätet veranlaßt haben?

Wenn nein, erwägt die Bundesregierung sol-che Schritte?

h) Sofern zuständige Staatsanwaltschaften nach Erkenntnissen der Bundesregierung zwischen 1990 und Mai 1996 doch gegen den fraglichen Personen- und Firmenkreis ermittelt haben sollten, welche Ergebnisse hatten diese Ermitt-lungsverfahren?

Aus welchen Gründen wurden die Verfahren ggf. eingestellt?

Welche Staatsanwaltschaften haben die Ermittlungsverfahren ggf. durchgeführt?

Zu 19 a) und b)

Auf die Antwort zu den Fragen 6 bis 10 wird ver-wiesen.

Zu 19 c)

Auf die Vorbemerkung, insbesondere zur PKK, wird ver-wiesen.

Zu 19 d) und e)

Für das Bundeskriminalamt waren seinerzeit keine Maßnahmen erforderlich, da Exportkontrollen nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) in den Zuständig-keitsbereich des ebenfalls beteiligten Zollkriminalamt fallen.

Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 6 bis 10 und 16 g) verwiesen.

Zu 19 f)

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 19 g)

Nein; hierzu bestand und besteht kein Anlaß.

Zu 19 h)

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

20. a) Falls die zuständigen Staatsanwaltschaften die im Zeitraum 1990 bis Mai 1996 auf die fraglichen Personen und Unternehmen anfallenden Verdachtsmomente nicht als ausreichenden Anfangsverdacht für die Einleitung förmlicher Ermittlungsverfahren angesehen haben sollten, warum führten dann nicht Zolldienststellen eine jederzeit mögliche Betriebsprüfung bei den in Frage kommenden Unternehmen (etwa die Firma E. oder die Firmen CSS, IDS) durch?

b) Sofern derartige Betriebspflichten durchgeführt wurden, bei welchen Firmen jeweils wann und mit welchen Ergebnissen?

c) Welche der in den Fragen 6 und 8 genannten auffällig gewordenen Personen und Firmen wurden jeweils wann im Informationssystem des Zolls INZOLL notiert?

Warum ggf. erst so spät oder gar nicht?

d) Welche Zolldienststellen waren jeweils in welchem Zeitraum mit Ermittlungen gegen den in den Fragen 6 und 8 genannten Personen- und Firmenkreis befaßt?

Welche Ermittlungsmaßnahmen veranlaßten sie dabei?

e) Inwieweit trifft es zu, daß Zolldienststellen den Fernmeldeverkehr dieser Betroffenen gemäß § 100 a StPO überwachten?

aa) Welche Anschlüsse welcher Betroffenen wurden in welchem Zeitraum aufgrund wessen Anordnung durch welche Dienststellen in welchem Zeitraum überwacht?

bb) Lag demnach zur Zeit dieser Anordnung (möglicherweise im Juni 1996) schon ein hinreichender Tatverdacht gegen die Betroffenen vor?

Woraus ergab sich dieser?

cc) Welche Ergebnisse erbrachte die Überwachung?

dd) Zum Zwecke welcher erhofften Ermittlungserfolge erging die Anordnung, obwohl der fragliche Export der Teleperm-Anlagen schon lange abgeschlossen war?

ee) Warum wurde die Durchführung der Überwachung keiner Polizeidienststelle, sondern dem ZKA übertragen?

f) Wurden in diesem Zusammenhang auch Maßnahmen nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz beantragt und angeordnet?

Gegebenenfalls gegen wen in welchem Zeitraum mit welchen Ergebnissen?

g) Beantragte das ZKA über das Bundesministerium der Finanzen gegen den fraglichen Personen- und Firmenkreis auch die Genehmigung von Überwachungsmaßnahmen gemäß § 39 des Außenwirtschaftsgesetzes?

Gegebenenfalls wann mit welchem Ergebnis?

h) Inwieweit trifft es im übrigen zu, daß das ZKA die mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. Februar 1992 geschaffene Befugnis gemäß den §§ 39ff. des Außenwirtschaftsgesetzes anfangs mangels eigener Verdachtsfälle noch nicht recht nutzen konnte und daher alte Verdachtsfälle gemäß einer vom BND übermittelten Liste überwachte?

i) Falls dies grundsätzlich zutrifft, standen Berge Balanian bzw. die ihm verbundenen Firmen ebenfalls auf dieser Liste, und wurde zu einer Zeit überwacht, als der fragliche Export nach Libyen möglicherweise noch abgewickelt wurde?

aa) Falls ja, in welchem Zeitraum wurden welche Anschlüsse mit welchen Ergebnissen überwacht?

bb) Falls nein, warum nicht, obwohl Berge Balanian vorher mehrfach einschlägig aufgefallen war?

j) Inwieweit trifft die Information zu, daß das ZKA erst in der 24. Kalenderwoche 1996 (10. bis 16. Juni 1996) über den in Rede stehenden Export von Teleperm-Anlagen informiert wurde und erst daraufhin konkrete Ermittlungsschritte veranlaßte?

k) Inwieweit trifft es zu, daß das ZKA die Durchführung der konkreten Ermittlungen an die Zollfahndung Düsseldorf abgab und diese erst kurz vor der Pressekonferenz der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach am 19. August 1996 wieder an sich gezogen hat?

Falls dies grundsätzlich zutrifft, warum wurde so verfahren?

l) Inwieweit trifft es zu, daß die Durchführung der Ermittlungen in dem hier in Rede stehenden Komplex federführend dem ZKA und nicht dem BKA übertragen wurde?

m) Wenn ja, aus welchen Erwägungen, insbesondere aus welchem etwaigen Kompetenzvorsprung des ZKA gegenüber dem BKA erfolgte dies?

n) Wie sind die Zuständigkeiten der beiden Ämter in diesem Ermittlungskomplex derzeit voneinander abgegrenzt?

Zu 20 a) und b)

Auf die Antwort zu den Fragen 6 bis 10 wird verwiesen.

Zu 20 c)

Eintragungen in INZOLL sind – auch im Rahmen einer Kleinen Anfrage – nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

Zu 20 d) und e)

Auf die Antwort zu den Fragen 6 bis 10 wird verwiesen.

Zu 20 f)

Darüber, ob gegen bestimmte Personen oder Organisationen Beschränkungsmaßnahmen nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz (G 10) angeordnet wurden, gibt die Bundesregierung wegen der Geheimhaltungsbedürftigkeit derartiger Maßnahmen ausschließlich den hierfür im G 10 Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vorgesehenen Kontrollgremien Auskunft bzw. macht bei Vorliegen der hierfür vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen den von der Maßnahme Betroffenen Mitteilung.

Zu 20 g)

Das Zollkriminalamt beantragte gegen den fraglichen Personen- und Firmenkreis keine Überwachungsmaßnahmen nach § 39 AWG.

Zu 20 h) und i)

Diese Aussage trifft nicht zu.

Zu 20 j) und k)

Auf die Antwort zu den Fragen 6 bis 10 wird verwiesen.

Zu 20 l) bis n)

Für das Ermittlungsverfahren ist die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach zuständig. Diese hat auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen das Zollkriminalamt und das Bundeskriminalamt in die Ermittlungen eingebunden. Das Zollkriminalamt ist gemäß § 37 AWG für die Ermittlungen im Bereich AWG/KWKG zuständig; das BKA wird insoweit in seiner Funktion als Zentralstelle gemäß § 2 BKAG unterstützend tätig.

21. a) Inwieweit trifft die Meldung des STERN vom 29. August 1996 zu, die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach habe den BND aufgefordert, ihre Ermittlungen zu dem hier fraglichen Komplex nicht zu stören, nachdem der BND sie ersucht habe, ihn aus dem Verfahren herauszuhalten?
 - b) Wann genau hatten jeweils welche Vertreter des BND 1996 mit welchen Vertretern der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach persönlichen, telefonischen oder schriftlichen Kontakt?
 - c) Wann war der letzte Kontakt vor der Pressekonferenz der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach am 19. August 1996?
 - d) Auf wessen Veranlassung und zu welchen Zwecken erfolgte die Kontaktaufnahme jeweils?
 - e) Welchen Inhalt und welche Ergebnisse hatten die einzelnen Kontakte jeweils?
 - f) Inwieweit trifft es zu, daß es im Zeitraum von Juni bis Ende August 1996 zu 13 persönlichen oder telefonischen Kontakten des BND mit der Staatsanwaltschaft kam?
- Wie häufig hatte der BND in dieser Periode tatsächlich Kontakt zu der Staatsanwaltschaft?
- g) Inwieweit hat der BND dabei Wünsche geäußert, die seine Beteiligung am Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach bzw. Verlautbarungen hierzu in den Medien betrafen?
 - h) Welche Modifikationen betreffend die Beteiligung des BND am Ermittlungsverfahren bzw. betreffend die Berichterstattung hierüber wurden vereinbart und vorgenommen?

Die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach hat mitgeteilt, daß eine Störung der Ermittlungen durch den BND nicht stattgefunden hat.

Im übrigen wird auf die Vorbemerkung, insbesondere zur PKK, verwiesen.

22. a) Wann ergaben sich für die Ermittlungsbehörden aus dem bereits seit Ende 1995 laufenden Konkursverfahren über die Firma CSS welche Hinweise auf die fraglichen Proliferationsgeschäfte?
- b) Warum meldete sich nach Erkenntnissen der Bundesregierung laut SPIEGEL Nr. 36/1996 Mitte August nach Berge Balanians Flucht ein Hans Christian Jürgens als ehemaliger CSS-

Mitarbeiter mit welchen Informationen bei welcher Ermittlungsbehörde?

Auf die Antwort zu den Fragen 6 bis 10 wird verwiesen.

23. a) Wann erhielt Berge Balanian aus welchen Gründen die deutsche Staatsbürgerschaft?
- b) Inwieweit wirkte der BND an dieser Einbürgerung mit?
- c) Aus welchem Anlaß hatte der BND bereits zuvor Kontakt zu Berge Balanian?
- d) Welche deutschen Dienststellen – insbesondere auch die deutsche Botschaft in Tripolis – waren seither mit der Ausstellung und Verlängerung des Reisepasses für Berge Balanian befaßt?
- e) Warum ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung Berge Balanian der Paß nicht versagt oder entzogen worden, obwohl seit langem gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß er erhebliche auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Paßgesetzes beeinträchtigt?

Zu 23 a)

Zu der in der Frage genannten Person konnte ermittelt werden, daß diese die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat; Angaben über den Zeitpunkt der Einbürgerung liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Durchführung von Einbürgerungsverfahren obliegt grundsätzlich den zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden der Länder. Eine Einbürgerung setzt die Erfüllung der hierfür maßgeblichen Erfordernisse voraus; sie kann nur auf Antrag eines Bewerbers erfolgen.

Zu 23 b) und c)

Der BND wirkte bei der Einbürgerung nicht mit und hatte zu dieser Zeit und auch davor keinen Kontakt zu Berge Balanian.

Zu 23 d)

Die Botschaft Tripolis stellte Berge Balanian in den Jahren 1983, 1985, 1988 und zuletzt am 3. Juni 1993 Pässe aus.

Zu 23 e)

Der von der Botschaft Tripolis 1988 ausgestellte Paß wurde von der Botschaft Brüssel ungültig gestempelt. Ein Antrag auf Ausstellung eines neuen Passes wurde von der Botschaft Brüssel am 23. Oktober 1996 abgelehnt.

Bei der Ausstellung des Passes durch die Botschaft Tripolis im Jahre 1993 waren keine Paßversagungsgründe bekannt, die einer verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung hätten standhalten können. Eine Paßentziehung zu einem späteren Zeitpunkt wäre schon daran gescheitert, daß der Aufenthalt von Berge Balanian über einen längeren Zeitraum hinweg nicht bekannt war. Nach der jetzt erfolgten Festnahme im Libanon ist das Verfahren zur Paßentziehung durch die Botschaft Beirut eingeleitet worden.

24. a) Aus welchem Anlaß und zu welchem Zweck nahm der BND 1992 Kontakt mit Berge Balanian auf?
- b) Wie viele Treffen des BND fanden mit ihm wann und wo statt?
- c) Wie viele BND-Mitarbeiter welcher Dienststellen trafen sich mit Berge Balanian?
- Inwieweit trifft die Mitteilung des SPIEGEL Nr. 35/1996 zu, daß erst ein Mitarbeiter des Referats 11 B „Proliferation“ und anschließend ein Mitarbeiter der Unterabteilung 16 „Libyen“ die Treffs wahrnahmen?
- d) Wann und warum wurden die Gesprächspartner ausgewechselt?
- Warum wurde später der für Proliferation zuständige BND-Mitarbeiter ab- und der für Libyen zuständige eingesetzt, obwohl Berge Balanians persönliche Verwicklung in Proliferationsgeschäfte dem BND mit der Zeit immer deutlicher geworden sein muß?
- e) Über welche Themen wurde bei den Treffen gesprochen?
- f) Inwieweit wurde auch über Berge Balanians Proliferationsgeschäfte gesprochen?
- Warum gaben sich die BND-Mitarbeiter damit zufrieden, daß Berge Balanian dies nicht wünschte?
- g) Inwieweit trifft die Meldung des Stern Nr. 35/1996 zu, Berge Balanian habe seine Libyen-Geschäfte mit den Verbindungsleuten abgesprochen und diese hätte seine Aktivitäten toleriert?
- h) Welche Informationen hatten Berge Balanians BND-Gesprächspartner vor Beginn der Treffs über ihn eingeholt, z. B. bei ihrer Auswertungsabteilung?
- i) Falls sie deren Informationen zuvor nicht abgefordert hatten, warum wurde ein solcher Informationsfluß nicht durch die Amtsleitung des BND sichergestellt?
- j) Warum wurden nicht vor oder jedenfalls unmittelbar nach Beginn der Gespräche Berge Balanians Glaubwürdigkeit und die Validität seiner Berichte durch den BND mit anderen Erkenntnisquellen überprüft, wie dies sorgfältiger geheimdienstlicher Arbeitsweise entsprochen hätte?
- Wie begegnete der BND sonst der Gefahr, daß Berge Balanian seinen Treffpartnern unzutreffende Informationen mitteilte?
- k) Welche Rechercheaufträge – z. B. in Libyen – erhielt Berge Balanian von seinen BND-Gesprächspartnern, und wie erfüllte er diese?
- l) Hat sich Berge Balanian seit dem letzten Gesprächstermin nochmals beim BND gemeldet?
- Gegebenenfalls wann, von wo und mit welchen Anliegen?
- m) Inwieweit trifft es zu, daß Berge Balanian dem BND nach seiner Flucht in einem Brief mit Enthüllungen gedroht hat?
- Falls ja, was kündigte er an, und was forderte er?
- n) Trifft es zu, daß der BND oder die Bundesregierung Berge Balanian geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt hat?

Wenn ja, welche und für welche Gegenleistungen?

Inwieweit trifft es zu, daß ihm die Finanzierung seines Lebensabends in Kanada zugesagt worden ist?

o) Wo hält sich Berge Balanian nach Kenntnis der Bundesregierung heute auf?

p) Hält der BND heute noch – ggf. über Mittelsleute – Kontakt zu Berge Balanian?

q) Hat sich Berge Balanian nach Erkenntnissen der Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar an die deutsche Justiz gewendet?

Zu welchem Zweck ggf.?

r) Wodurch und warum unterschieden sich die beiden BND-Treffpartnern erteilten Weisungen zur Durchführung der Gespräche voneinander?

s) Wie sind für derartige Fälle die Meldewege innerhalb des BND sowie zwischen diesem und z. B. BKA und ZKA geregelt?

t) Sind inzwischen Verbesserungen des Informationsflusses innerhalb des BND sowie zwischen diesem und anderen beteiligten Behörden veranlaßt worden, oder werden solche geprüft?

Wenn ja, welche?

Zu 24 a) bis n)

Im September 1992 nahm der BND im Rahmen seines Auftrags zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, Kontakt zu dem genannten Geschäftsmann auf.

In neun Gesprächen berichtete der Geschäftsmann lediglich in allgemeiner Form über die Lage in Libyen; er machte jedoch keine Angaben über seine eigenen Geschäfte in oder mit Libyen. Über nähere Einzelheiten dieser Gespräche wurden die zuständigen parlamentarischen Gremien ausführlich unterrichtet. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 24 o)

Der Beschuldigte wurde am 14. Oktober 1996 in Beirut/Libanon durch Polizeibehörden festgenommen und sitzt seitdem dort in Haft.

Zu 24p), r) und t)

Auf die Antwort zu den Fragen a) bis n) wird verwiesen.

Zu 24 q)

An den Generalbundesanwalt hat sich Berge Balanian nicht gewendet. Hinsichtlich der Justiz der Länder hat die Bundesregierung keine Kenntnis.

Zu 24 s)

Die Meldewege zwischen dem BND und anderen beteiligten Behörden richten sich nach den einschlägigen Gesetzen einschließlich dem Bundesdatenschutzgesetz.

25. a) Hat Libyen nach Erkenntnissen der Bundesregierung eine Chemiewaffenproduktion in Tarhuna aufgenommen?
b) Hat Libyen nach Erkenntnissen der Bundesregierung bereits einmal Chemiewaffen eingesetzt?

Gegebenenfalls wann und wo?

- c) Inwieweit trifft es nach Erkenntnissen der Bundesregierung zu, daß Libyen 1987 im Tschad einmal aus einem Flugzeug Giftgas-kanister abwarf, die es vom Iran im Tausch gegen Seeminen erhalten hatte?

Zu 25 a)
Nein.

Zu 25 b und c)
Meldungen zu angeblichen Einsätzen chemischer Waffen durch Libyen im Tschad-Konflikt oder an anderer Stelle können von der Bundesregierung nicht verifiziert werden.